

SCHENGEN

Gemeinsame Kontrollinstanz

Fünfter Jahresbericht
März 2000 - Dezember 2001



INHALTSVERZEICHNIS:

SYNTHESENOTIZ

ERSTER TEIL: RÜCKBLICK.....	4
------------------------------------	----------

ZWEITER TEIL: EIN TÄTIGKEITSJAHR DER GK.....	7
---	----------

KAPITEL I: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK	7
--	----------

I.1. <i>Sicherheit der SIRENE-Büros.....</i>	7
--	---

I.2. <i>Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung</i>	8
--	---

I.3. <i>Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität missbräuchlich verwendet wurde</i>	9
---	---

I.4. <i>Zugang der Kraftfahrzeug-Registerbehörden zum SIS</i>	10
---	----

I.5. <i>Beobachterstatus des Vereinigten Königreichs</i>	11
--	----

I.6. <i>Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Staaten</i>	11
--	----

I.7. <i>Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über die Regeln für den Schutz personenbezogener Daten in den Rechtsakten der dritten Säule der Europäischen Union.....</i>	13
---	----

I.8. <i>Anwendung des Schengener Informationssystems im Vereinigten Königreich</i>	14
--	----

KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN.....	15
---	-----------

II.1. <i>Kontrolle des C.SIS.....</i>	15
---------------------------------------	----

II.2. <i>Technische Arbeitsgruppen und Expertengruppen.....</i>	15
---	----

II.3. <i>Verschlüsselung der SIS-Verbindungen</i>	17
---	----

II.4. <i>Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind.....</i>	17
---	----

KAPITEL III: INFORMATIONSKAMPAGNE.....	18
---	-----------

III.1. <i>Kampagne zur Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte gegenüber dem SIS.....</i>	18
---	----

III.2. <i>Internet-Seite der GK</i>	19
---	----

III.3. <i>Präsentation des vierten Jahresberichts der GK auf der Pressekonferenz in Brüssel.....</i>	19
--	----

KAPITEL IV: INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION UND BESITZSTAND DER GK.....	20
---	-----------

KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK.....	22
--	-----------

V.1. <i>Sitzungen</i>	22
-----------------------------	----

V.2. <i>Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.....</i>	22
---	----

V.3. <i>Haushalt der GK und Unterstützung des Sekretariats für die GK.....</i>	22
--	----

V.4. <i>Geschäftsordnung.....</i>	23
-----------------------------------	----

DRITTER TEIL: BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHENGENER STRUKTUR UND ZUM RAT	24
--	-----------

I.1. <i>Zum Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger des Europäischen Parlaments.....</i>	24
---	----

I.2. <i>Zum Ausschuss Artikel 36, AStV und Rat.....</i>	25
---	----

I.3. <i>Evaluierungsausschuss – Nordische Länder.....</i>	25
---	----

I.4. <i>Standpunkt des Vereinigten Königreichs und Irlands</i>	25
--	----

VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK.....	27
--	-----------

FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN	27
--	-----------

ANLAGEN

1. Liste der Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz.....	28
2. Stellungnahmen der GK und Reaktionen der ausführenden bzw. der technischen Gremien.....	32
3. Liste der Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengen im Hinblick auf die Integration des Schengener Besitzstands nach Maßgabe des Protokolls zur Einbeziehung des Schengener Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union gemäss dem Amsterdamer Vertrag.....	37
4. Ausschreibungen im SIS.....	40

SYNTHESENOTIZ

Gemäß ihrer Tradition der Transparenz und der demokratischen Öffnung hat die Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen (GK) nunmehr zum fünften Mal einen Tätigkeitsbericht erstellt. Zwischen März 2000 und Dezember 2001 stand die Wahrung der Rechte der Einzelperson im Rahmen des Schutzes ihrer Privatsphäre erneut im Mittelpunkt der Tätigkeiten der GK, die somit ihre besondere Aufgabe im Rahmen des Schengen-Gefüges bestätigt.

Ob es sich nun um die Sicherheitskontrolle des Schengener Informationssystems (SIS), die Verteidigung der Interessen ausgeschriebener Einzelpersonen - wie oben erwähnt -, die Erfüllung der Unterrichtungspflicht dem Bürger gegenüber oder um die Überprüfung der Einhaltung der Vorbedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in den neuen Staaten handelt, so hat die GK auf der Grundlage von Berichten, Empfehlungen oder Stellungnahmen eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet und Anregungen gemacht.

Die im letzten Berichtszeitraum über die Entwicklung eines neuen SIS geführten Beratungen zeigen, dass der starke Wunsch besteht, Inhalt und Nutzung des SIS auszuweiten.

Um einen konstruktiven Beitrag zu diesen Entwicklungen leisten zu können, müssen die mit den SIS-Entwicklungen betrauten Personen unbedingt anerkennen, dass es wichtig ist, die GK frühestmöglich einzubeziehen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung eines neuen SIS, das sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Inhalten und der Nutzung des SIS sowie dem Datenschutz auszeichnet.

Die GK stellt mit Befriedigung fest, dass sich eine zunehmend positive Tendenz zur Einbeziehung der GK abzeichnet.

Im vergangenen Jahr konnte die GK ihre Sichtbarkeit durch ihre Kontakte mit dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger des Europäischen Parlaments erheblich festigen. Der Beitritt der nordischen Staaten als Vollmitglieder der GK am 25. März 2001 bot eine weitere Gelegenheit für mehrfache Pressekontakte, in denen die GK die Bedeutung ihrer Aufgabe unterstreichen konnte.

Der Beschluss des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats für alle Kontrollinstanzen im europäischen Polizeisektor (Schengen, Europol, Zollinformationssystem usw.) ist zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung, den die GK nur begrüßen kann. Bei dieser Lösung werden die betreffenden Kontrollinstanzen, darunter die GK, in größerem Maße auf die Unterstützung durch das Sekretariat zählen können, die von der GK seit 1995 gefordert wird. Obgleich dieser Beschluss nicht mit gesonderten Haushaltsmitteln einherging, ist die GK überzeugt davon, dass sie hierdurch eine größere Autonomie erhalten wird, die den Rechten des Bürgers auf Privatsphäre zuträglich ist.

Brüssel, Januar 2002

Giovanni Buttarelli
Vorsitzender

ERSTER TEIL: RÜCKBLICK

Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Schengen in einem Dorf an der Mosel in Luxemburg, nach dem dieses Übereinkommen benannt wurde, sind fünfzehn Jahre vergangen.

Als Vorläufer des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der später mit dem Amsterdamer Vertrag geschaffen werden sollte, ist dieses Übereinkommen angesichts der steigenden Anzahl von Ländern, die dem Übereinkommen und dem 1990 unterzeichneten Durchführungsübereinkommen (SDÜ) beigetreten sind, als ein großer Erfolg anzusehen. Zu den fünf Erstunterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1985 sind seitdem nämlich zehn weitere Länder hinzugekommen, die letzten unter ihnen am 25. März 2001 ¹.

Wie erinnerlich ist das Ziel des Schengener Übereinkommens und des zugehörigen Durchführungsübereinkommens die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedsstaaten und damit die Schaffung eines großen Raums des freien Personenverkehrs. Um dieses Ziel zu erreichen und in diesem Gebiet gleichzeitig ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das zumindest dem zuvor bestehenden Niveau entspricht, sieht das Schengener Durchführungsübereinkommen Ausgleichsmaßnahmen vor. Es handelt sich in erster Linie um die Angleichung der Politik der Visumerteilung, die Schaffung einer gemeinsamen Politik zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates, die Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, eine intensivere Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, die Angleichung der Kontrollstandards an den Außengrenzen des Schengener Raums sowie die Einrichtung eines Schengener Informationssystems (SIS).

Das SIS ist ein gemeinsames System, an das alle Staaten, die das SDÜ anwenden, angebunden sind und das es seinen Nutzern (mit Polizeiaufgaben betraute Dienststellen, Botschaften und Konsulate, Ausländerämter usw.) ermöglicht, in Echtzeit über zweckdienliche Informationen, die von einem das SDÜ anwendenden Mitgliedstaat eingegeben wurden, für die Ausführung ihrer Arbeit zu verfügen.

Diese Informationen betreffen Personen (zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung gesuchte Personen, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschriebene Personen, vermisste Personen oder Personen, die Gegenstand einer verdeckten Registrierung sind usw.) oder Sachen (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge, Waffen, Schriftstücke, Banknoten).

¹ Folgende Länder wenden den Schengen-Besitzstand an: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Italien, Portugal, Spanien, Österreich, Griechenland, Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen.

Mit der Einrichtung des SIS wurde gleichzeitig eine Gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (GK) eingesetzt, die insbesondere für die Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des SDÜ hinsichtlich der technischen Unterstützungseinheit des SIS zuständig ist (Artikel 115). Diesem Organ, dem zwei Vertreter jeder nationalen Kontrollinstanz der Vertragsparteien angehören, obliegt auch die Aufgabe der Beratung und der Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren.

Bereits im Juni 1992 wurde auf Beschluss der Minister und Staatssekretäre eine Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz (GPK) eingerichtet. Dieses Organ leistete bahnbrechende Arbeit bei der Vorbereitung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Mit der Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 in den sieben Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen erfüllten, wurde die Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz (GPK) zum endgültigen Kontrollorgan, d.h. zur Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengen (GK) nach Artikel 115 SDÜ.

Seit der Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 hat sich die GK nachdrücklich für die Anerkennung ihrer Kompetenzen und ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Schengener Exekutivorganen einsetzen müssen. Dies wurde in ihrem ersten Jahresbericht deutlich, in dem insbesondere die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, die mit der Zuerkennung eines eigenständigen Haushalts verbunden waren oder sich der Sachverständigengruppe stellten, die mit der Kontrolle der zentralen Unterstützungseinheit des SIS (C.SIS) in Straßburg beauftragt worden war. Über ein Jahr nach dieser Kontrolle lag der GK – abgesehen von der Reaktion des französischen Innenministeriums – noch immer keine Antwort der Schengener Exekutivorgane auf die im Anschluss an die Kontrolle des C.SIS abgegebenen Empfehlungen vor. Erst seit Februar 1998 liegen der GK die Informationen in Bezug auf das SIS, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind, vor, wobei die für das SIS zuständigen Behörden ihre Ersuchen um Informationen jedoch Fall für Fall prüfen.

Auch wenn Fortschritte erzielt wurden, bleibt noch viel zu tun. Obgleich es sich bei den Kontrollbesuchen der GK beim Zentralsystem in Straßburg 1996 und 1999 gezeigt hat, dass der Betrieb des Systems ganz allgemein reibungslos verläuft, traten jedoch auch verschiedene Probleme zutage, die teilweise tatsächliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Integrität der Daten darstellen. Die Unannehmlichkeiten der rechtmäßigen Inhaber einer im SIS als missbräuchlich verwendet ausgedruckten Identität zeugen von einer anderen Schwäche des Systems.

Angesichts des Anstiegs der Zahl der Staaten, die das SDÜ anwenden, von 7 auf 10 Ende 1997 und auf 15 am 25. März 2001, erhalten diese von der GK festgestellten Probleme eine ganz besondere Bedeutung, da sich die Anzahl der in das SIS eingestellten Daten entsprechend erhöht (siehe Anlage 4).

Die polizeilichen Informationssysteme, einschließlich des Schengener Informationssystems, entwickeln sich weiter. So erhielten weitere Dienststellen Zugang zum SIS, und es wird derzeit erwogen, zum einen auch nichtstaatlichen Stellen Zugang zu gewähren und zum anderen den aktuellen Datenstand um neue Kategorien von Daten zu ergänzen. Diese Entwicklung muss mit einer Stärkung der Rolle der betreffenden unabhängigen Kontrollinstanzen einhergehen. Die Einbeziehung Schengens in die Europäische Union, wie sie sich aus dem Vertrag von Amsterdam ergibt ¹, muss mit mehr Transparenz und Garantien für die Grundrechte der Bürger verbunden sein. Die einzelstaatlichen Parlamente und die europäischen Instanzen können bei der Verwirklichung dieser Ziele nunmehr eine aktivere Rolle spielen.

¹ Siehe Artikel 7 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

ZWEITER TEIL: EIN TÄTIGKEITSJAHR DER GK

KAPITEL I: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK

I.1. Sicherheit der SIRENE-Büros

Die Frage der Sicherheit der SIRENE-Büros fällt unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Kontrollinstanzen für den Datenschutz. Die GK, die nach dem Übereinkommen auch mit einer Harmonisierungsaufgabe betraut ist, sah sich insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsfristen in einem SIRENE-Büro im Jahre 1997 veranlasst, sich näher mit diesem Aspekt zu befassen.

Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Kontrollinstanzen über die Kontrolle der SIRENE-Büros hat die GK zehn Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit der SIRENE-Büros formuliert und den zuständigen Schengen-Gremien übermittelt. Diese Gremien haben in ihrer Antwort¹ angegeben, dass nach Ansicht der Mitgliedstaaten *"eine Vielzahl der Empfehlungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz in den SIRENE-Büros bereits verwirklicht sind"* und dass sie diejenigen Empfehlungen, die *"gemessen an der hiermit verfolgten Zielsetzung technisch und organisatorisch zu aufwendig sind"* nicht umsetzen werden.

Die GK hat diese Antwort zur Kenntnis genommen und vereinbart, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheit der SIRENE-Büros und um die Vereinheitlichung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen fortzusetzen. Daher hat sie einen einheitlichen Fragebogen erstellt, auf dessen Grundlage die nationalen Kontrollinstanzen ihre Überprüfungen auf einheitliche Weise durchführen können. Dieser einheitliche Fragebogen wurde von der GK am 30. Juni 2000² festgelegt. Die nationalen Kontrollinstanzen werden künftig die Kontrollen der SIRENE-Büros anhand dieses Fragebogens durchführen; er wurde bereits von der Gemeinsamen Kontrollinstanz Europol im Laufe des Jahres 2000 angewendet.

¹ Antwort vom 19. November 1999 (SCHAC 2512/99).

² Dokument SCHAC 2514/00.

I.2. Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung

1997 ist die GK mit der Frage eines ihrer Mitglieder in Bezug auf die Auslegung des Artikels 102 Absatz 1 SDÜ über die Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach der Löschung einer Ausschreibung befasst worden. Diese Bestimmung wurde von den Mitgliedstaaten in der Tat unterschiedlich ausgelegt, und einige Mitgliedstaaten bewahren Begleitpapiere zu Ausschreibungen nach deren Löschung auf und verwenden sie zur Ergänzung von Strafverfolgungsunterlagen.

Nach Artikel 102 Absatz 1 ist es den Vertragsparteien jedoch untersagt, die in den Artikeln 95 bis 100 genannten Daten für andere als die der jeweiligen Ausschreibungsart entsprechenden Zwecke zu nutzen.

Die GK hat in ihrer Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 alle Vertragsparteien aufgefordert, gemäß Artikel 112 SDÜ alle Begleitpapiere nach der Löschung einer Ausschreibung umgehend zu vernichten und das SIRENE-Handbuch zu überarbeiten, damit die Bestimmungen gestrichen werden, die gegen das Schengener Durchführungsübereinkommen verstoßen. Diese Empfehlung wurde ergänzt durch ein Schreiben vom 22. Oktober 1999, in dem die GK nachdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung hinweist, dem zufolge die Begleitpapiere nicht zu anderen Zwecken als zu denen, die der Eingabe der Ausschreibung zugrunde lagen, verwendet werden dürfen. Sie hob hervor, dass diese Grundsätze der Zweckbindung und der Aufbewahrung zu dem bei der Speicherung verfolgten Zweck auch in Artikel 5 des Übereinkommens 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 enthalten sind, zu dessen Einhaltung alle Staaten verpflichtet sind (Artikel 126 Absatz 1 SDÜ).

Der Ausschuss "Artikel 36" nahm auf seiner Tagung am 15. Dezember 1999 zur Kenntnis, dass sich nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates *"die Stellungnahme der GK auf die Praxis in einigen Staaten und nicht auf die Regeln des Rates bezieht"*. Der Ausschuss "Artikel 36" beschloss, die Gruppe "SIS" zu konsultieren, um festzustellen, ob das SIRENE-Handbuch in Anbetracht der Bemerkungen der GK geändert werden müsse.

Obgleich die GK seitdem keine neuen Informationen erhalten hat, konnte sie sich ein Bild von den Schwierigkeiten machen, die sich dem Rat bei der Änderung des Schengen-Besitzstands zu SIS stellen, wie der Fall des SIRENE-Handbuchs zeigt. Da bei der Festlegung der Rechtsgrundlage des Schengen-Besitzstands keine Einigung in Bezug auf das SIS erzielt wurde, hat dieses folglich eine zweifache Rechtsgrundlage (erste und dritte Säule), was jegliche Weiterentwicklung des einschlägigen Besitzstands paralyisiert. Die GK hofft daher weiterhin, dass der Rat ihrer Stellungnahme, die im Übrigen von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten eingehalten wird, Folge leisten wird.

I.3. Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität missbräuchlich verwendet wurde

In Fällen von missbräuchlich verwendeter Identität geben bestimmte Mitgliedstaaten den Namen des rechtmäßigen Namensträgers, dessen Identität missbräuchlich verwendet wurde, in das SIS ein, während ausschließlich die Person ausgeschrieben werden sollte, die die Identität missbräuchlich verwendet.

Dies bedeutet, dass im SIS eine Identität ausgeschrieben ist, die weder de facto noch de jure mit der Identität der gesuchten Person übereinstimmt, sondern mit der Identität der Person, deren Identität missbräuchlich verwendet wird. Der rechtmäßige Namensträger wird indessen keineswegs über die Eingabe seiner Identität in das SIS informiert.

Einige Staaten befürworten ein Verfahren, wonach die personenbezogenen Daten zu Personen, deren Identität missbräuchlich verwendet wird, unverzüglich gelöscht werden müssen, während andere Staaten anführen, dass derartige Ausschreibungen sogar dann beibehalten werden müssen, wenn der rechtmäßige Namensträger, dessen Namen in das SIS eingegeben wurde, die Löschung dieser Daten fordert. Diejenigen, die eine Beibehaltung der Ausschreibung befürworten, argumentieren, dass die Person, die die Identität missbräuchlich verwendet, gefunden werden muss.

Die GK hat im Februar 1998 in ihrer Stellungnahme 98/1 auf die Grundrechte und Grundsätze des Übereinkommens im Bereich des Datenschutzes hingewiesen. Sie hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterstrichen, der die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen den Rechten der Person, deren Identität missbräuchlich verwendet wurde, und der Notwendigkeit, die Personen, die die Identität missbräuchlich verwenden, aufzufinden, impliziert.

Sie hat vorgeschlagen, dass bis zur Inbetriebnahme des SIS II eine gemeinsame Lösung gesucht wird, und dass falls möglich angegeben wird, dass die Ausschreibung eine missbräuchlich verwendete Identität betrifft.

Als Antwort auf diese Stellungnahme hat der Ausschuss "Artikel 36" die GK über die Lösungen im Hinblick auf dieses Problem informiert (in naher Zukunft, d.h. Ende 2000, vorübergehende Lösungen für das SIS I+ und längerfristig eine endgültige Lösung für das SIS II).

Auf der Grundlage dieser Informationen hat die GK im März 2000 eine neue Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme weist die GK auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hin, wonach nicht alle Fälle einer missbräuchlich verwendeten Identität die Ausschreibung der Namen der rechtmäßigen Namensträger rechtfertigen, und sie betont, dass die Bearbeitung von Daten betreffend Personen, deren Identität missbräuchlich verwendet wird, nur mit ihrer freiwillig erteilten und ausdrücklichen Zustimmung oder auf ihren Antrag zulässig ist. Ferner müssen andere Maßnahmen vorgesehen werden, wie die Möglichkeit, dem rechtmäßigen Namensträger ein zusätzliches Dokument auszustellen, das zum Beispiel dem Pass beigefügt werden kann und in dem ausdrücklich angegeben ist, dass der Inhaber nicht die Person ist, die die Identität missbräuchlich verwendet.

Die GK stellt mit Bedauern fest, dass die für Ende 2000 angekündigten zeitweiligen Maßnahmen wenig zufrieden stellen, wenn man die Lage aufgrund der Beschwerden beurteilt, die bei den nationalen Kontrollinstanzen nach wie vor eingehen.

I.4. Zugang der Kraftfahrzeug-Registerbehörden zum SIS

Der Vorsitzende des Ausschusses "Artikel 36" hat auf die Stellungnahme der GK von 1998 über den Zugang der Kraftfahrzeug-Registerbehörden zum SIS ¹ reagiert. Er hat der GK per Schreiben vom 28. April 2000 ² mitgeteilt, für welche Lösungen sich die einzelnen Mitgliedstaaten entschieden haben oder welche sie erwägen, um ihren Kraftfahrzeug-Registerbehörden zu ermöglichen, im SIS vor der Registrierung eines Fahrzeugs zu überprüfen, ob dieses dort ausgeschrieben ist. Die GK hat festgestellt, dass besagte Lösungen der einschlägigen Stellungnahme der GK entsprechen, bedauert jedoch, dass diese Lösungen nicht einheitlich sind.

¹ Stellungnahme 98/5.

² Schreiben SCHAC 2527/00.

I.5. Beobachterstatus des Vereinigten Königreichs

Die GK hat am 30. Juni 2000 über die Gewährung des Beobachterstatus an das Vereinigte Königreich abgestimmt. Der Rat hatte nämlich am 29. Mai 2000 einen Beschluss zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, angenommen¹. Bei der Kenntnisnahme des Inhalts dieses Beschlusses stellte die GK fest, dass das Vereinigte Königreich einen Anspruch darauf hat, als Beobachter an den Arbeiten der GK teilzunehmen. Eine gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung der GK durchgeführte Abstimmung zeigte, dass die Teilnahme des Vereinigten Königreichs als Beobachter an den Arbeiten der GK einstimmig gebilligt wurde.

Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf teilweise Anwendung des Schengen-Besitzstands wird dazu führen, dass dieses Land einer Überprüfung unterzogen wird, um festzustellen, ob es die zur Anwendung dieses Besitzstands erforderlichen Vorbedingungen erfüllt; an dieser Überprüfung ist die GK zu beteiligen (siehe Abschnitt III Nummer I.4).

I.6. Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Staaten

Die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats setzt voraus, dass dieser die Vorbedingungen gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen erfüllt. Eine dieser Vorbedingungen betrifft die Existenz datenschutzrechtlicher Regelungen nach Artikel 117 Absatz 2 SDÜ. Ebenso wie bei den anderen Vorbedingungen präzisiert das SDÜ nicht die Modalitäten zur Überprüfung der Erfüllung dieser Vorbedingung.

Allerdings hat die GK, die gemäß SDÜ über ausschließliche Zuständigkeiten im Datenschutzbereich verfügt, seit ihrer Gründung in der Form einer provisorischen Instanz die Überprüfung im datenschutzrechtlichen Bereich durchgeführt, als das SDÜ 1995 in sieben Ländern in Kraft gesetzt wurde und anschließend in Italien, Österreich und Griechenland. Im Anschluss an die Überprüfung informierte die GK die zentrale Gruppe über die Erfüllung dieser Vorbedingung².

¹ ABl. L 131 vom 1. Juni 2000, S. 43.

² Schreiben SCH/Aut-cont (97) 35.

Seitdem wurden Bewertungsausschüsse eingerichtet, um zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen – insbesondere im Rahmen der Kontrolle der Außengrenzen – ordnungsgemäß erfüllen. Seit 1998 umfassen die Kontrollen neben den Kontrollen der SIRENE-Büros und der N.SIS auch den Datenschutz. Der Schengener Exekutivausschuss hat damals nicht präzisiert, in welchem Maße die GK an diesen Kontrollen teilnehmen soll. Auf Ersuchen der GK hat der damalige Vorsitzende der Zentralen Gruppe allerdings bestätigt, dass der Vorsitzende der GK an dem vorgesehenen Treffen zwischen dem Bewertungsausschuss und dem deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz teilnehmen könne, ohne jedoch an der restlichen Bewertung (N.SIS und SIRENE-Büros) beteiligt zu sein. Die GK hat dieses Angebot mit dem Hinweis abgelehnt, dass der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz Mitglied der GK ist und dass es für die Teilnahme des Vorsitzenden der GK an diesem Treffen keiner Genehmigung der Zentralen Gruppe bedarf.

Diese Haltung der Zentralen Gruppe führte dazu, dass Vertreter der mit dem Betrieb oder mit der Nutzung des SIS befassten Dienste in den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden oder sich auf dessen Anwendung vorbereiten, mit der Überwachung der Einhaltung der im Übereinkommen festgeschriebenen Grundsätze des Datenschutzes betraut wurden. Die GK prangerte dies damals als Verstoß gegen das Übereinkommen, das ihr grundlegende Kompetenzen im Bereich der Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes zuerkennt, an.

Die Bewertung der nordischen Staaten wurde nach den gleichen Regeln abgewickelt und der Ausschuss „Artikel 36“ hat sich genauso wenig wie die Zentrale Gruppe im Jahre 1998 darum bemüht, der GK den Zugang zu der Bewertung durch eine unmittelbare Beteiligung zu ermöglichen.

Die GK konnte allerdings den Vorsitzenden der Zentralen Gruppe dazu bewegen, ihr zur Kenntnisnahme den Bericht über den Besuch in den nordischen Staaten zur Bewertung des Datenschutzes und der Datensicherheit¹ zu übermitteln. In ihrer Sitzung vom 30. Juni 2000 erhielt sie den Bericht und nahm Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 29. Mai 2000. Dieser hat die Bilanz aus den Bewertungen gezogen, die bisher im Rahmen der Vorbereitung der nordischen Staaten auf die vollständige Umsetzung des Schengener Besitzstands erfolgt sind, und er hat mit Genugtuung festgestellt, dass erhebliche Fortschritte erzielt wurden und dass die nordischen Staaten sich angemessen vorbereiten. Er hielt es für unnötig, die im Laufe eines Besuches oder in den Antworten auf den Fragebogen behandelten Punkte erneut aufzugreifen, sofern alle in den Berichten beschriebenen Ziele in der vorgesehenen Frist eingehalten und in der Zwischenzeit keine abweichenden Feststellungen getroffen werden. Er gab an, dass der reibungslose Betrieb des SIS im

¹ Dokument 8110/1/00 REV 1 SCH-EVAL 26 COMIX 365.

ersten Quartal 2001 überprüft werden würde, und er bestätigte das politische Ziel, vor Ende 2000 einen formellen Beschluss über die vollständige Umsetzung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Staaten ab dem 25. März 2001 zu fassen.

In derselben Sitzung prüfte die GK die Antworten mehrerer nordischer Staaten auf das Schreiben des Vorsitzenden der GK vom 4. Mai 2000 ¹. Dieses Schreiben bezog sich in erster Linie auf die Frage, ob die nordischen Staaten den Stellungnahmen der GK, die den Besitzstand der GK darstellen, hinsichtlich der Anpassung der Rechtsvorschriften, die zur Erfüllung der Schengen-Anforderungen vorgenommen wurden, nachgekommen sind und auf welche Weise die Unabhängigkeit der Kontrollinstanz gewährleistet wird.

In ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2000 bestätigte die GK, dass die fünf nordischen Staaten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen Besitzstands erfüllen. Sie übermittelte diese positive Stellungnahme ² dem Ausschuss „Artikel 36“ und dem Rat. Der Rat nahm die Stellungnahme der GK am 15. März 2001 zur Kenntnis und bestätigte auf derselben Tagung die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Staaten zum 25. März 2001.

I.7. Entwurf einer Entschließung über die Regeln für den Schutz personenbezogener Daten in den Rechtsakten der dritten Säule der Europäischen Union

Die GK hatte die Gruppe „Informationssysteme und Datenschutz“ gebeten, über den Stand ihrer Beratungen über einen Entwurf einer Entschließung über die Regeln für den Schutz personenbezogener Daten in den Rechtsakten der dritten Säule der Europäischen Union zu berichten. Auf der Grundlage eines mündlichen Berichts, den sie auf ihrer Sitzung am 2. Februar 2001 vernahm, stellte die GK mit Genugtuung fest, dass der Entwurf in Kürze vom Rat angenommen werden soll. Die GK bedauerte allerdings, dass dieser Rechtsakt lediglich Richtcharakter hat und sich daher ihrer Ansicht nach nur in geringem Maße zur Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der dritten Säule eignet. Der Vorsitzende der GK hat dem Vorsitzenden des Ausschusses „Artikel 36“ und dem Vorsitzenden der Gruppe „Informationssysteme und Datenschutz“ seine Betroffenheit hierüber mitgeteilt. Nunmehr wird die Antwort dieser Vorsitzenden erwartet.

¹ Dokument SCHAC 2528/00.

² Stellungnahme 2000/1 (Dokument SCHAC 2543/00), siehe Anlage.

I.8. Anwendung des Schengener Informationssystems im Vereinigten Königreich

Die GK Schengen hat einen Vorschlag des Vereinigten Königreichs zur technischen Umsetzung der Beteiligung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf das SIS geprüft.

Der Lösungsansatz des Vereinigten Königreichs besteht darin, dass sämtliche SIS-Daten an das Vereinigte Königreich übermittelt würden. Da das Vereinigte Königreich Artikel 96 SDÜ nicht anwendet, würden diese Daten ausgesondert, bevor die Nutzer Zugang dazu erhielten.

Ein Grundprinzip des Datenschutzes ist der Grundsatz der Notwendigkeit. Bei Anwendung dieses Grundsatzes wird die Auffassung vertreten werden, dass - angesichts der Tatsache, dass die ursprünglichen Zielsetzungen von Artikel 92 SDÜ für einige Vertragsparteien nicht gelten - eine Vertragspartei Daten lediglich verarbeiten darf, wenn dies für die Zwecke der Artikel 95-100 erforderlich ist und sofern diese Vertragspartei die genannten Artikel anwendet.

Die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Lösung würde dazu führen, dass dieses Land Artikel-96-Daten in Verletzung des Artikels 94 SDÜ verarbeitet.

Die GK betonte in ihrer Stellungnahme ferner, dass der Grundsatz, wonach eine Person ihr Auskunftsrecht in jedem Schengen-Staat ausüben kann, zu wahren ist. Es muss ein Verfahren entwickelt werden, wonach Ersuchen um Auskunft und Überprüfung in Bezug auf Artikel-96-Daten über den Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs abgewickelt werden können.

KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN

II.1. Kontrolle des C.SIS

Im Jahre 1999 wurde das C.SIS von einer technischen Gruppe kontrolliert, zu deren Mitgliedern Experten der nationalen Kontrollinstanzen zählten. Der vertrauliche Besuchsbericht wurde im Februar 2000 angenommen und nebst einer Zusammenfassung dem Ausschuss „Artikel 36“ übermittelt. Mit der Prüfung des Berichts wurde die Ratsarbeitsgruppe „SIS“ betraut, deren Antwort über den Ausschuss „Artikel 36“ an die GK weitergeleitet wurde.

Die GK bewertet die Aufnahme ihres letzten Berichts über die Kontrolle des C.SIS als ermutigend und begrüßt insbesondere die Art und Weise, wie ihren Empfehlungen Folge geleistet wurde. So stellt sie mit Genugtuung fest, dass zehn ihrer Empfehlungen bereits im C.SIS I+ verwirklicht wurden. Sie bedauert allerdings, dass fünf ihrer Empfehlungen derzeit nicht umgesetzt werden können, rechnet diesbezüglich jedoch mit einer positiven Entwicklung, die spätestens im SIS II erfolgen sollte.

Ogleich sich die GK der Schwierigkeit der Umsetzung einiger ihrer Empfehlungen bewusst ist, hat sie dennoch daran erinnert, dass ihr gemäß dem SDÜ die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen für das C.SIS obliegt und dass es folglich ihre Pflicht ist, sachdienliche Empfehlungen zu formulieren, um zu gewährleisten, dass das C.SIS auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau bleibt. Die vier Empfehlungen der GK, die nicht umgesetzt werden, betreffen die physische Sicherheit, das Blockieren der Datenendgeräte außerhalb bestimmter Zeiträume, das Fehlen einer physischen Trennung zwischen dem Personal des Innenministeriums und dem C.SIS sowie die Verwaltung der Verschlüsselungsgeräte und anderer Kommunikationsaspekte. Die GK bestand darauf, dass die technischen Gruppen weiterhin sorgfältig die Folgen der Nichtbeachtung dieser Empfehlungen prüfen und die Sicherheitsrisiken analysieren, die durch die Beibehaltung der von der GK festgestellten Situationen entstehen.

II.2. Technische Gruppen und Expertengruppen

Um überprüfen zu können, ob die Sicherheitsaspekte im Rahmen des SIS-II ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, hat die GK um Einsicht in das Lastenheft des künftigen SIS-II-Netzes ersucht. Ferner hat sie darum gebeten, über die Rechtsfragen, die durch das Fehlen einer einzigen Rechtsgrundlage für das SIS entstehen, unterrichtet zu werden.

Was die fehlende Rechtsgrundlage anbelangt, so wurde die GK in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2000 darüber informiert, dass der Rat bei der Annahme seines Beschlusses vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die nach Maßgabe des EG-Vertrags und des Unionsvertrags diesen Besitzstand bilden, keine Einigung über die Zuordnung der das SIS betreffenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands erzielt hatte. Tatsächlich wurde in den Beratungen deutlich, dass die Delegationen sowie die Kommission grundlegend unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Änderung dieser Bestimmungen des Schengen-Besitzstands hatten. Bislang hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie ihren Standpunkt geändert hat.

Seitdem wurden mehrere Vorschläge zur Ausweitung der Funktionalitäten des SIS II gegenüber dem derzeitigen SIS vorgelegt. Mehrere dieser Vorschläge implizieren eine Änderung bestehender Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form, in der er in den Rahmen der Union einbezogen wurde, und zu denen nach wie vor unterschiedliche Meinungen bestehen, welche bald zweifelsfrei geregelt werden sollten, wenn die Mitgliedstaaten ihre Vorschläge verwirklicht sehen wollen.

Der GK wurde – erneut auf ihren Antrag hin – in ihrer Sitzung am 2. Februar 2001 eine Übersicht über die geplanten neuen Funktionalitäten für das SIS II übermittelt. Sie nahm zur Kenntnis, dass die Gruppe „SIS“ beabsichtigt, die durch bestimmte neue Funktionalitäten aufgeworfenen Fragen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Die GK wird über diese Arbeiten informiert werden müssen, damit sie feststellen kann, ob die Schlussfolgerungen dieser Gruppe ihrer Stellungnahme entsprechen und aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich sind.

Die funktionellen Anforderungen des künftigen Netzes wurden noch nicht definiert.

II.3. Verschlüsselung der SIS-Verbindungen

Die GK hat im Februar 2000 Auskünfte zu dem Verschlüsselungsalgorithmus für die SIS-Verbindungen, der vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Unternehmen Bosch Telekom entwickelt worden war, erbeten. Diese Auskünfte wurden ihr im Juli 2000 erteilt ¹, was sie dazu veranlasst hat, im Dezember 2000 ² die Durchführung einer Studie über die konkreten wirtschaftlichen Folgen und organisatorischen Auswirkungen zu fordern, die sich daraus ergeben würden, dass bereits im Rahmen von SISNET die zur regelmäßigen Änderung der kryptografischen Schlüssel der Verschlüsselungsgeräte erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Diese Schlüssel sind nämlich seit der Inbetriebnahme des SIS unverändert geblieben, und die GK sieht in der unbegrenzten Beibehaltung dieser Schlüssel eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit des SIS-Datenverkehrs. Tatsächlich besagen die grundlegendsten Sicherheitsnormen, dass die Widerstandsfähigkeit eines Verschlüsselungssystems unmittelbar von den für die Änderung seiner Schlüssel festgelegten Zeiträumen abhängt. Die GK hat ebenfalls Informationen über den Sachstand des Projekts SISNET und eine Dokumentation über die technischen Anforderungen dieses neuen Systems, das künftig zur Erneuerung der Schlüssel eingesetzt werden wird, angefordert.

Die GK nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Ausschuss „Artikel 36“ am 23. März 2001 einen von der Gruppe „SIS“ vorgelegten Antwortentwurf gebilligt hat, in dem diese Gruppe vorschlägt, der Stellungnahme der GK Folge zu leisten und die kryptografischen Schlüssel der Verschlüsselungsgeräte regelmäßig zu ändern.

II.4. Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind

Auf ihren Antrag hin erhielt die GK die aktualisierte Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind (Dokument 5002/00 SIS 2 COMIX 2); diese Liste wurde auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 27. März 2000 vorgelegt.

Die GK hat die Vorsitzenden der nationalen Kontrollbehörden aufgefordert, die Einhaltung der Bedingungen für den Zugang zum SIS auf der Grundlage von Artikel 114 SDÜ zu überwachen. Ferner hat sie den Ausschuss „Artikel 36“ auf die Rolle der nationalen Kontrollbehörden bei der Aktualisierung der Liste der Behörden, die zur Abfrage des SIS berechtigt sind, hingewiesen.

¹ Dokument 9998/00 CATS 49 SIS 61 COMIX 522

² Dokument SCHAC 2544/1/00

KAPITEL III: INFORMATIONSKAMPAGNE

III.1. Kampagne zur Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte gegenüber dem SIS

1997 hat die GK beschlossen, schengenweit eine Kampagne zur Unterrichtung der Bürger unter dem Motto „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ zu starten. Die GK hatte nämlich festgestellt, dass die Rechte des Bürgers, und zwar hauptsächlich das Recht auf Auskunft und auf Überprüfung der personenbezogenen Daten, in geringem Maße wahrgenommen werden. Ein wichtiger Grund für dieses Defizit ist die mangelnde Information der Öffentlichkeit. Sie hat daher den Beschluss gefasst, die Bürger anhand von Faltblättern über ihre Rechte gegenüber dem SIS zu informieren.

Die GK hat bei den Schengen-Gremien erreicht, dass sie die Informationskampagne der GK unterstützen, indem sie den Druck der Informationsfaltblätter und ihre Verbreitung an den Schengener Außengrenzen übernehmen.

Die GK hat mehrmals eine Bewertung dieser Kampagne vorgenommen. Vier Jahre nach ihrem Start sind die Faltblätter der GK in sieben der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, verteilt worden. Die Zahl der Auskunftersuchen der Bürger, denen die Einreise in das Schengener Hoheitsgebiet verweigert wurde, hat seit dieser Kampagne stark zugenommen, womit ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt wird. Die Mitgliedstaaten haben zahlreiche Auskunftersuchen zu Ausschreibungen, die einen Bürger dieser Staaten betreffen, erhalten.

Die GK bedauert jedoch, dass die zuständigen französischen und luxemburgischen Behörden die Mittel für diese Informationskampagne für Bürger bislang noch nicht bereitgestellt haben. Die nordischen Staaten hingegen haben erklärt, dass sie diese Informationskampagne für äußerst wichtig halten und derzeit die Aussichten für ihre Durchführung prüfen. In einigen nordischen Ländern wurden bereits bestimmte Informationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Expertengruppe, die das Informationsfaltblatt ausgearbeitet hat, hat auf der Grundlage der Antworten der Mitgliedstaaten einen Entwurf für ein Handbuch über das Auskunftsrecht der Bürger zu Informationen im SIS und über die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden abgefasst, um eine bessere Bearbeitung der Anträge, bei denen die Anwendung des von der GK auf der Grundlage des Artikels 114 Absatz 2 SDÜ definierten Kooperationsverfahrens erforderlich ist, zu ermöglichen. Dieses Handbuch, das in Kürze abgeschlossen werden sollte, wird nicht nur die nationalen Kontrollinstanzen interessieren, sondern auch die Rechtsanwälte, die hierin alle Informationen zu den

Verfahren finden werden, die Personen einleiten müssen, die ihr Auskunftsrecht auf SIS-Daten und gegebenenfalls ihr Recht auf Berichtigung dieser Daten geltend machen wollen.

III.2. Internetseite der GK

In demselben Bestreben um Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte hat die GK 1998 die Einrichtung einer Internet-Seite beschlossen, auf der die Bürger Informationen finden über die Tätigkeiten der GK und über ihre Rechte. Infolge der Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Union wird die Website des Rates die Internetseite der GK beherbergen, sobald die erforderlichen technischen Anpassungen des Projekts erfolgt sind. Die Internetseite der GK ist vorübergehend in der Website der portugiesischen Kontrollinstanz beherbergt und kann dort eingesehen werden (<http://www.cnpd.pt/schengen>).

III.3. Präsentation des vierten Jahresberichts der GK auf der Pressekonferenz in Brüssel

Die GK stellte ihren vierten Tätigkeitsbericht (März 1999 – Februar 2000) ¹ auf der Pressekonferenz in Brüssel am 11. Oktober 2000 vor. Die internationale Presse und insbesondere Journalisten aus den Bewerberländern für den EU-Beitritt zeigten besonderes Interesse an der Rolle und den Befugnissen der GK innerhalb des Schengener Systems, an dem Betrieb des SIS, der Art der im SIS enthaltenen Daten und den dem Bürger zustehenden Möglichkeiten des Zugriffs auf dieses System sowie an der Zukunft der GK.

Den Tätigkeiten der GK wurden im schwedischen und im dänischen Fernsehen Interviews gewidmet; ferner gab es hierzu Artikel in dänischen, norwegischen und schwedischen Tageszeitungen sowie in der Fachpresse.

Die Berichte wurden von den nationalen Kontrollinstanzen verbreitet, wobei dieselben Kanäle wie für ihre nationalen Berichte verwendet wurden; in einigen Fällen wurden sie über Internet verteilt. Der Vorsitzende der GK hat sie auch dem Vorsitzenden des Europäischen Parlaments und dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger des Europäischen Parlaments übermittelt. In einigen Ländern wurden Pressekonferenzen abgehalten, um das Dokument vorzustellen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

¹ Dokument SCHAC 2533/1/00 REV 1.

KAPITEL IV: INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION UND BESITZSTAND DER GK

Gemäß dem Protokoll zum Amsterdamer Vertrag zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union gehören die Beschlüsse und Erklärungen des Exekutiv-ausschusses sowie Rechtsakte zur Durchführung des Übereinkommens, die von den Organen erlassen worden sind, denen der Exekutiv-ausschuss Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, zum gemeinschaftlichen Besitzstand. Einige dieser Beschlüsse betreffen die GK, insbesondere jene in Bezug auf ihren unabhängigen Status, die eigenständige Haushaltslinie, die Jahreshaushalte sowie den Zugang zu Dokumenten und Informationen Schengens seitens der GK.

Auf Ersuchen der Zentralen Gruppe hat die GK im Hinblick auf die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in die EU ihre Besitzstand-Liste erstellt (Anlage 7). In dieser Liste waren die von der GK angenommenen Stellungnahmen sowie die von den Schengener Exekutivorganen angenommenen Beschlüsse über die Funktionsweise der GK, die ihre Unabhängigkeit gewährleisten, aufgeführt. Die Liste wurde am 18. Mai 1998 an den Rat der EU und den Vorsitzenden der Zentralen Gruppe übermittelt; letzteren wurde zudem im Dezember 1998 ein ergänzender Vermerk mit einem Überblick über den institutionellen und operationellen Besitzstand der GK übermittelt.

Dieser Punkt wurde von der Zentralen Gruppe weder am 19. Februar 1999 noch zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, obwohl die GK den Vorsitzenden dieser Gruppe daran erinnert hat.

Weder die Stellungnahmen der GK noch die sie betreffenden Beschlüsse wurden in den Schengen-Besitzstand, so wie er im Rahmen der Europäischen Union eingegliedert wurde, übernommen. Der Ministerrat nahm am 20. Mai 1999 einen „*Beschluss über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990*“¹ an. Durch diesen Beschluss verpflichtet sich der Rat, die Sekretariatsarbeit für die GK wahrzunehmen und ihr die für ihre Sitzungen in Brüssel notwendigen logistischen Mittel zur Verfügung zu stellen, sowie die Reisekosten ihrer Mitglieder für die Sitzungen in Brüssel oder ihrer Experten für die Durchführung von Kontrollen in Straßburg zu erstatten. In dem Beschluss ist auch vorgesehen, dass die GK ihre Geschäftsordnung an die neue Situation anpassen muss.

¹ Beschluss des Rates vom 20. Mai 1999; ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 34.

Die GK verurteilt nach wie vor diese restriktive Auslegung des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, die dazu führt, dass der GK-Besitzstand als Rechtsgrundlage lediglich diejenige der GK selbst erhält.

Die GK weist daher darauf hin, dass ihre Stellungnahmen und Empfehlungen eine Einheit bilden, deren Rechtsgrundlage sich auf die der GK selbst stützt, die von den Staaten, die derzeit den Schengen-Besitzstand anwenden, sowie von jedem neuen Staat, der sich ihnen anschließt, zu berücksichtigen ist.

Die GK hat in ihrer Stellungnahme 2000/1 mitgeteilt, dass sie die nationalen Kontrollbehörden mit der Überwachung der Einhaltung dieses Besitzstands befassen werde.

KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK

V.1. Sitzungen

Seit März 2000 hat die GK acht Plenarsitzungen abgehalten; hinzu kommen eine Sitzung der Gruppe „Auskunftsrecht“ in beschränkter Zusammensetzung sowie eine Expertensitzung über die Kontrolle des C.SIS und der SIRENE-Büros.

V.2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Im Dezember 2000 wurden Herr B. De Schutter (belgische Delegation) und Herr G. Buttarelli (italienische Delegation) in ihrem jeweiligen Amt als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender bestätigt.

Im Dezember 2001 wurde Herr Buttarelli zum Vorsitzenden gewählt.

V.3. Haushalt der GK und Unterstützung des Sekretariats für die GK

Die eigenständige Haushaltslinie der GK wurde immer noch nicht wiederhergestellt, und dies obgleich die Haushalte für den Betrieb des SIS in den Besitzstand übernommen wurden und die eigenständige Haushaltslinie der GK der Definition des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag entspricht.

Die GK bedauert es, dass der Rat in seinem Beschluss bestimmten Aufgaben der GK, die sich auf das SDÜ stützen, keine Rechnung getragen hat. Der Beschluss ermöglicht zwar, dem Rat die Reisekosten der GK-Mitglieder zu den Plenarsitzungen in Brüssel in Rechnung zu stellen, nicht jedoch die Aufenthaltskosten für die Kontrollbesuche beim C.SIS oder die Kosten, die zum Beispiel im Rahmen einer Informationskampagne zur Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Hinblick auf das SIS anfallen. Die Effizienz der GK ist daher im großen Maße vom guten Willen des Rates und insbesondere des amtierenden Vorsitzes abhängig: Dieser steht vor der schwierigen Wahl, zwischen seinen eigenen Prioritäten, die nicht unbedingt der GK gelten, und den begrenzten Mitteln des Rates in diesem Bereich, insbesondere der Verfügbarkeit von Sitzungsräumen und Dolmetscherequipen, entscheiden zu müssen.

Was die Unterstützung des Sekretariats betrifft, so teilt die GK seit dem 1. September 2001 eine Geschäftsstelle mit der Kontrollinstanz von Europol sowie des Zolls. Der Rat hat nämlich durch einen Beschluss vom 17. Oktober 2000 die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die im Rahmen der dritten Säule des EUV bestehenden Gemeinsamen Kontrollinstanzen gebilligt ¹. Das zu dieser Geschäftsstelle abgeordnete Personal (2 Personen ab September 2001, gefolgt von einer dritten Person in den darauf folgenden Monaten) wird ihre Arbeit zwischen den drei Kontrollinstanzen aufteilen, was eine beträchtliche Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Situation darstellt.

Dieser Beschluss des Rates ist ein erster Schritt in Richtung der Annäherung zwischen den Gemeinsamen Kontrollinstanzen selbst. Diese Annäherung bedarf jedoch eingehender Überlegungen über die Rolle der auf europäischer Ebene eingerichteten Kontrollinstanzen und über die ihnen zu erteilenden Mittel, damit sie ihre grundlegende Aufgabe als Richter der Rechte des Bürgers gegenüber einem polizeilichen Datenverarbeitungssystem auf europäischer Ebene wahrnehmen können.

V.4. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der GK ist in der Anlage enthalten. Entgegen dem Beschluss des Rates vom 20. Mai 1999 wurde die Geschäftsordnung nicht angepasst, und sie wird weiterhin von der GK in dem Maße angewendet, in dem sie mit der durch den Ratsbeschluss geschaffenen Situation vereinbar ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unvereinbarkeiten zwischen der Geschäftsordnung der GK und dem Beschluss des Rates nur praktische und organisatorische Aspekte betreffen, die im Übrigen von der GK angefochten werden.

¹ Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden (ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 1).

DRITTER TEIL:
BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB
DER SCHENGENER STRUKTUR UND ZUM RAT

I.1. Zum Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger des Europäischen Parlaments

Schon 1997 hat die GK dem Vorsitz des Ausschusses für die Freiheiten des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, diesem den Jahresbericht der GK zu unterbreiten. Einige Exemplare des Jahresberichts wurden jedes Jahr an diesen Parlamentsausschuss übermittelt. Der Vorsitzende der GK wurde vom Ausschuss zu einer Anhörung betreffend „die Europäische Union und der Datenschutz“ am 22. und 23. Februar 2000 eingeladen. Er konnte somit die Rolle der GK und ihre wichtigsten Ergebnisse darstellen. Auf besonderes Interesse der Teilnehmer stieß insbesondere die Frage der missbräuchlich verwendeten Identität. Die GK begrüßt diese Initiative des Europäischen Parlaments, die ihrem eigenen Wunsch nach Transparenz und Information entspricht.

Am 27. Juni 2000 hat der Vorsitzende der GK mit einer Vertreterin des portugiesischen Vorsitzes, des portugiesischen Vorsitzenden der Gruppe „Informationssysteme und Datenschutz“ sowie mit seinem französischen Nachfolger an einer Sitzung mit dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Berichterstatter bei dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Herrn Hernández Mollar, teilgenommen, die dem Entwurf für einen Beschluss zur Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die Kontrollinstanzen gewidmet war. Das Parlament hatte mit Sorge die Frage der Unabhängigkeit der Kontrollinstanzen, insbesondere in Bezug auf ihre Haushaltsmittel, zur Kenntnis genommen. Herr Mollar teilte mit, dass er die Unterbreitung eines Vorschlags zur Bereitstellung einer eigenständigen Haushaltlinie für die Kontrollinstanzen nach dem Vorbild des Bürgerbeauftragten erwäge.

Der Vorsitzende der GK wurde ebenfalls eingeladen, der Tagung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger des Europäischen Parlaments am 12. Juli 2000 beizuwohnen, wenn dieser den Beschlussentwurf prüft.

I.2. Zum Ausschuss „Artikel 36“, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat

Vor der Eingliederung Schengens in die Europäische Union hatte die Zentrale Gruppe der Beteiligung der GK an den Arbeiten zur Vorstudie der SIRENE-Phase II und des SIS I+ zugestimmt. Dies sollte der GK die Möglichkeit bieten, darauf zu achten, dass die technischen Leistungsmerkmale, anhand deren sie die im SDÜ vorgesehenen Kontrollen durchführen kann, künftig gebührend berücksichtigt werden. Die Arbeiten der technischen Gruppen sind seitdem unter Ausschluss der GK erfolgt: Die GK erhielt keine Information über die Integration der fünf nordischen Staaten in das SIS, und Informationen über die in Vorbereitung befindlichen technischen Entwicklungen (SIS I+ und SIS II) wurden ihr erst nach mehrmaliger Anfrage übermittelt.

Seit der Eingliederung Schengens in die Europäische Union haben sich die Vorsitzenden der GK darum bemüht, einen informellen Kontakt mit dem amtierenden Ratsvorsitz herzustellen. Das erste Treffen fand unter finnischem Vorsitz statt und betraf ein Projekt zur Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die gemeinsamen Kontrollinstanzen der dritten Säule, während das zweite Treffen unter portugiesischem Vorsitz stattfand und die Bewertung des Standards für den Schutz personenbezogener Daten in den nordischen Ländern betraf. Unter französischem Vorsitz kam kein Treffen zustande. Der derzeitige schwedische Vorsitz zeigt eine ermutigende Offenheit; so hat der Vorsitzende des Ausschusses „Artikel 36“ dem Vorsitzenden der GK im Februar 2001 versichert, dass er die GK in ihren Tätigkeiten unterstützen werde.

I.3. Bewertungsausschuss – nordische Staaten

Im Januar und Februar 2001 fanden in den nordischen Staaten neue Bewertungsbesuche statt, um zu überprüfen, ob diese Staaten im Hinblick auf die Kontrolle der Außengrenzen und den Betrieb des SIS die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands erfüllen.

Ogleich diese Bewertung die GK unmittelbar betrifft, wurde sie hieran in keiner Weise beteiligt. Sie wurde noch nicht einmal offiziell über die Ergebnisse der Bewertung unterrichtet.

I.4. Position des Vereinigten Königreichs und Irlands

Diese beiden Staaten sind die einzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand bislang nicht anwenden.

Aufgrund von Artikel 4 des Schengen-Protokolls können das Vereinigte Königreich und Irland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, beantragen, dass einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auf sie Anwendung finden.

Das Vereinigte Königreich hat diese Bestimmung 1999 in Anspruch genommen und wird auf dieser Grundlage einen Teil des Schengen-Besitzstands, insbesondere das SIS, anwenden. Der Beschlussentwurf sieht vor, dass die Datenschutzregelungen des Schengener Übereinkommens auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden, soweit dieses Land den Schengen-Besitzstand anwenden wird. Beim derzeitigen Sachstand sollte lediglich Artikel 96 SDÜ aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Die GK hat dem Vereinigten Königreich am 30. Juni 2000 den Beobachterstatus eingeräumt (siehe Zweiter Teil Abschnitt I.5).

Der Antrag Irlands auf Anwendung eines Teils der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands wird derzeit geprüft.

Die GK hofft, ihren Auftrag erfüllen zu können, indem sie an der Überprüfung der Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in diesen beiden Staaten beteiligt wird.

VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK

Die GK hat keinerlei Reaktion der Ratsgremien auf ihren vierten Tätigkeitsbericht verzeichnet.

FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN

Die Informationssysteme in Europa entwickeln sich ständig weiter. Das Schengener Informationssystem wird in 15 Staaten angewendet, das Europol-Übereinkommen wurde in Kraft gesetzt und seine Kontrollbehörde übt ihre Aufgaben aus; das Zollinformationssystem und das Eurodac-System werden auch in Kürze betriebsbereit sein.

In Anbetracht dieser Entwicklung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, die Rolle der GK sowie die der Gemeinsamen Kontrollinstanz Europol und der durch das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich eingerichteten Kontrollinstanz daher zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs des Polizeiapparats zum einen und des optimalen Schutzes der Menschenrechte zum anderen alle miteinander unerlässlich. Die Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle ist zwar ein erster wichtiger Schritt im Hinblick auf die Festigung des Kontrollsystems, dennoch muss die Möglichkeit einer Harmonisierung oder gar einer Zusammenlegung der Kontrollinstanzen ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Das erneuerte Interesse des Europäischen Parlaments sowie die Tatsache, dass sich die Bürger der Bedeutung der Garanten für die gute Funktionsweise dieser Organe zunehmend bewusst werden, sind im Übrigen ermutigende Hinweise für das zunehmende Interesse an den Tätigkeiten der GK in der Europäischen Union - dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

1. LISTE DER MITGLIEDER DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ

Stand: 31. Dezember 2001

Vorsitzender: Herr Bart DE SCHUTTER
Stellvertretender Vorsitzender: Herr Giovanni BUTTARELLI

ÖSTERREICH

MITGLIEDER

Frau Waltraut KOTSCHY

Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER

STELLVERTRETENDES MITGLIED

Frau Birgit HROVAT-WESNER

BELGIEN

MITGLIEDER

Herr Bart DE SCHUTTER

Frau Bénédicte HAVELANGE

DÄNEMARK

MITGLIEDER

Frau Lotte N. JØRGENSEN

Herr Peter AHLESON

FINNLAND

MITGLIEDER

Frau Maija KLEEMOLA

Herr Reijo AARNIO

STELLVERTRETENDES MITGLIED

Herr Heiki HUHTINIEMI

FRANKREICH

MITGLIEDER

Herr Alex TÜRK

Frau Florence FOURETS

STELLVERTRETENDES MITGLIED

Herr Olivier COUTOR

DEUTSCHLAND

MITGLIEDER

Herr Joachim JACOB

vertreten durch Herrn Wolfgang von POMMER-ESCHE

Herr Friedrich von ZEZSCHWITZ

vertreten durch Frau Angelika SCHRIEVER-STEINBERG

GRIECHENLAND

MITGLIED

Herr Constantinos DAFERMOS

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Herr Georgios DELYANNIS

Herr Dimitrios GRITZALIS

ISLAND

MITGLIEDER

Frau Sigrun JÖHANNESDOTTIR

Frau Margret STEINARSDOTTIR

ITALIEN

MITGLIEDER

Herr Sebastiano NERI

Herr Giovanni BUTTARELLI

LUXEMBURG

MITGLIED

Herr René FABER

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Herr Jean WAGNER

Herr Georges WIVENES

NIEDERLANDE

MITGLIEDER

Herr Peter HUSTINX

Herr Ulco van de POL

NORWEGEN

MITGLIEDER

Herr Georg APENES

Frau Guro SLETTEMARK

PORTUGAL

MITGLIEDER

Herr Luis BARROSO

Frau Isabel CRUZ

SPANIEN

MITGLIEDER

Herr Juan Manuel FERNANDEZ LOPEZ

Herr Miguel Angel LOPEZ HERRERO

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Herr Emilio ACED FELEZ

Frau María Concepción ROMERO CIQUE

SCHWEDEN

MITGLIEDER

Herr Leif LINDGREN

Frau Britt-Marie WESTER

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Frau Birgitta ABJORNSSON

Frau Anna-Karin WALDTON

2. STELLUNGNAHMEN DER GK UND REAKTIONEN DER AUSFÜHRENDE BZW. DER TECHNISCHE GREMIIEN

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Kontrolle des C.SIS im März 1994 und Stellungnahme vom 18. Mai 1994	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Transports und der Aufbewahrung der Datensicherungskopien - Erhöhung der Betriebssicherheit der C.SIS-N.SIS-Verbindungen - Einrichtung einer physischen Trennung zwischen den Einrichtungen des C.SIS und denen des französischen Innenministeriums, die im selben Gebäude untergebracht sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Französische Republik hat die ihres Erachtens angemessensten Maßnahmen ergriffen. - Am 4. März 1998 wurden bei einem Besuch des C.SIS durch die Zentrale Gruppe und den Vorsitzenden der GK einige Umbauarbeiten vorgestellt. 	Nach Kenntnis der GK sind diese Arbeiten nicht durchgeführt worden.
<u>Stellungnahme vom 22. Februar 1995 zur Rechtsgrundlage der SIRENE-Büros</u>	Da das Übereinkommen keine Rechtsgrundlage für die SIRENE-Büros enthält, ist es angezeigt, eine derartige zu schaffen, entweder durch Änderung des Übereinkommens oder durch harmonisierte Änderung der einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.	Die Zentrale Gruppe hat am 27. Juni 1996 gefolgert, dass eine angemessene Rechtsgrundlage vorhanden sei, dass die Arbeitsweise, die Struktur und der formale Status dieser Büros durch die Schengen-Staaten geregelt sei und dass die nationalen Kontrollbehörden die Kontrolle des SIS-Betriebs und der SIRENE-Büros sowie die Unterrichtung der GK gewährleisten.	Fünfzehn Monate nachdem die Zentrale Gruppe mit dieser Frage befasst wurde, hat sie die Argumente der GK widerlegt.
Kontrollbesuch beim C.SIS im Oktober 1996 Empfehlung Nr. 1:	Es ist darauf zu achten, dass die Datenbestände der Vertragsparteien inhaltlich identisch sind.	Entwicklung eines neuen Datenabgleichverfahrens, das nicht mehr die von der GK nachgewiesenen Unterschiede aufweist.	Die Unterschiede bestehen weiterhin, werden jedoch nicht mehr aufgezeigt.
Empfehlung Nr. 2:	Durchführung einer ITSEM/ITSEC-Zertifizierung des EDV-Systems und Anwendung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen oder zumindest minimale Gewährleistung des vorgesehenen Sicherheitsniveaus.	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht möglich, im Nachhinein die Zertifizierung des jetzigen Systems durchzuführen. Es ist nicht möglich, die „trace“-Funktion zu aktivieren. - In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird vorgesehen werden, dass jeder Bestandteil des neuen Systems obligatorisch den ITSEC-Kriterien und der Norm 4-C2/E2 entsprechen muss. Die Systeme werden zertifiziert werden und auf Wunsch der Schengen-Staaten zertifiziert werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zentrale Gruppe erklärt, dass sie das jetzige System nicht zertifizieren lassen kann. Das künftige System wird zertifiziert werden können.

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Empfehlung Nr. 3:	Reduzierung der Anzahl der „Superuser“ des C.SIS, die über einen privilegierten Zugang zum System verfügen, der ihnen die Möglichkeit bietet, auf den Inhalt jeder im EDV-System gespeicherten Datei zuzugreifen und diesen abzuändern sowie die „traces“ ihrer Tätigkeit zu löschen.	- Das im C.SIS angestellte Personal wird strengen Einstellungs- sowie Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen unterzogen.	Die GK hat 1999 festgestellt, dass die Zahl der Superuser reduziert worden war.
Empfehlung Nr. 4:	Aktivierung der „trace“-Funktion, mit der im Nachhinein die Tätigkeiten verschiedener Nutzer unabhängig von ihrem Profil überprüft werden können.	In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird festgelegt werden, dass die Anbieter die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen angeben müssen, damit die Leistungskriterien bei Aktivierung der „trace“-Funktion eingehalten werden, und in den Spezifikationen ist vorgesehen und beschrieben, dass die Tests mit der erforderlichen aktivierten „trace“-Funktion mit dem Zweck durchgeführt werden, dass das Betriebssystem mit der aktivierten „trace“-Funktion läuft. Die technischen Spezifikationen und das ausgewählte Angebot werden der GK übermittelt werden, damit sie zu dieser Frage Stellung nehmen kann.	
Empfehlung Nr. 5:	Verwaltung und Transport der Datenträger: Systematischer Zugriff auf Verschlüsselungsmethoden, wenn die Daten zum Zwecke des Transports und der Lagerung auf Magnetträgern gespeichert werden müssen. Die GK hat nämlich festgestellt, dass die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwaltung und dem Transport von Magnetträgern (durch die Mitgliedsstaaten), auf denen die SIS-Daten gespeichert werden, unzureichend sind.	Die Experten der PWP haben 1998 eine Lösung zur online-Übermittlung von verschlüsselten Daten geprüft. Diese Möglichkeit würde den C.SIS-N.SIS-Verbindungen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten und Probleme wie Verlust, Diebstahl oder anderes vermeiden.	

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Pilotprojekt „Kfz-Verschiebung“, infolge des Ersuchens der Zentralen Gruppe vom 10. Februar 1997	Den Mitgliedstaaten oder den Ländern, die das SDÜ nicht anwenden, ist der Zugriff auf das SIS zu verweigern.	Das Pilotprojekt wurde fortgesetzt, ohne den Vertragsparteien, die nach dem SDÜ nicht zugriffsberechtigt sind, den Zugriff auf das SIS zu gewähren.	
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Entwurf des Übereinkommens über Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	In diesem Übereinkommen ist auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.	Die zuständige Arbeitsgruppe hat den Entwurf entsprechend dem Wunsch der GK angepasst.	
Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 über die Vervielfältigung eines Teils der SIS-Daten (zur Übermittlung von Kopien an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen) (Art. 118 Abs. 2 SDÜ)	<p>Bei der Beförderung der Kopien ist ihr Schutz zu gewährleisten.</p> <p>Jede zehnte Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zur Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufs zu protokollieren.</p> <p>Da die Verwendung nicht aktualisierter Kopien die Bürgerrechte beeinträchtigen kann, müssen die Vertragsparteien – in Erwartung der Inbetriebnahme eines den Direktabruf ermöglichenden Systems – zusätzliche Überprüfungen in Echtzeit vornehmen, um sicherzustellen, dass eine in der Kopie aufgeführte Ausschreibung aktuell ist. Ferner übernehmen sie die Verantwortung für den Fall, dass einer im SIS ausgeschriebenen Person ein Visum ausgestellt wird, nachdem eine Vervielfältigung der Daten stattgefunden hat.</p>	1998 wurde die Akte noch immer von der Steuerungsgruppe geprüft.	

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Stellungnahme Nr. 98/1 zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung	Nach der Löschung einer Ausschreibung sind die betreffenden Begleitpapiere zu vernichten.	Die Zentrale Gruppe hat der GK am 13. Januar 1999 die Antwort der zuständigen Arbeitsgruppe mitgeteilt, derzufolge die Aufbewahrung der Begleitpapiere nach nationalem Recht erfolgt.	
Stellungnahme Nr. 98/2 zur Ausschreibung im SIS von Personen, deren Identitätsangaben missbräuchlich verwendet werden	Es muss eine endgültige Lösung gefunden werden, um angeben zu können, dass eine Identität missbräuchlich verwendet wird, um die Rechte der Person zu schützen, deren Identität missbraucht wird.	Bislang konnte keine Lösung gefunden werden. Die Einrichtung des SIS II sollte eine Lösung ermöglichen. Die Zentrale Gruppe hat im März 1998 mitgeteilt, dass es in dieser Sache einen Beschluss gegeben hat	Bis zum Jahre 2000 wird voraussichtlich eine Lösung gefunden werden.
Stellungnahme Nr. 98/3 über das mögliche Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System „ASF – Gestohlene Kfz“ (Automated Search Facility)	Die Übermittlung personenbezogener SIS-Daten an Staaten, die keine Schengener Vertragsparteien sind, ist zu verweigern.	Die Zentrale Gruppe hat der Stellungnahme der GK Folge geleistet.	
Stellungnahme Nr. 98/4 zur Protokollierung der Abrufe nach Art. 103 SDÜ	Die gemeinsame Regelung zur Protokollierung jedes zehnten SIS-Abrufs sind zu beachten.	Die Zentrale Gruppe hat dieser Stellungnahme keine Folge geleistet. Sie hat die Ansicht vertreten, dass diese Frage in den Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien fällt.	
Stellungnahme Nr. 98/5 über den Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden	Den Kraftfahrzeug-Registerbehörden ist der Zugang zu SIS-Daten zu verweigern. Sollten die Kraftfahrzeug-Registerbehörden einiger Vertragsparteien die Voraussetzungen in Bezug auf die Zuständigkeit und die Zweckbindung, die im SDÜ festgelegt sind, erfüllen und in der Lage sein, die in Artikel 118 SDÜ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, ist die GK der Meinung, dass dieser Zugang zulässig ist.		

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Ergänzende Stellungnahme vom 11. Oktober 1999 zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung		Der Ausschuss „Artikel 36“ bestätigt die Analyse der Zentralen Gruppe und ersucht die Gruppe SIRENE, das Sirene-Handbuch nötigenfalls anzupassen.	
Ergänzende Stellungnahme vom 15. Februar 2000 zur Ausschreibung von Personen, deren Identitätsangaben missbräuchlich verwendet werden, im Schengener Informationssystem			
Nordische Länder SCHAC 2543/00	Prüfung der Einhaltung der Vorbedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Ländern - Schutz personenbezogener Daten		
Umsetzung des SIS im Vereinigten Königreich SCHAC 2520/01	Einsatz des SIS im Vereinigten Königreich		

3. LISTE DER BESCHLÜSSE, EMPFEHLUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ SCHENGEN IM HINBLICK AUF DIE INTEGRATION DES SCHENGENER BESITZSTANDS NACH MASSGABE DES PROTOKOLLS ZUR EINBEZIEHUNG DES SCHENGENER BESITZSTANDS IN DEN RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS DEM AMSTERDAMER VERTRAG

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung gewährleistet die Unabhängigkeit der GK, bestimmt die Zusammensetzung und die Modalitäten zur Wahl des Vorsitzes und legt die Regeln für die Arbeit des Gremiums sowie die Form für die Erfüllung seiner Aufgaben fest.	SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.
Eigene Haushaltslinie	Mit der Vorlage des Voranschlags wird gewährleistet, dass die GK im Schengener Gesamthaushalt eine eigenständige Haushaltslinie erhält.	SCH/Com-ex (97) PV 1 Rev. (Ministersitzung vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (97) 1 (Beschluss des Exekutivausschusses vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (98) 9 (Entwurf für einen Beschluss der Minister vom 21. April 1998)
Haushalt der GK für 1997 und 1998	Legt die Haushaltsmittel sowie die den Aufgaben entsprechenden Verteilungskriterien fest.	SCH/Aut-cont (96) rév.4 + SCH/Aut-cont (98) budget 1
Beschluss der GK zum griechischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des griechischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 3 (Sitzung der GK vom 27. März 1997) und SCH/Aut-cont (97)L 5
Beschluss der GK zum italienischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des italienischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 7 (Sitzung der GK vom 4. Juli 1997) und SCH/Aut-cont (97) 35
Liste der zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigten Behörden	Artikel 101 Absatz 4 SDÜ, Beschluss der Gemeinsamen Kontrollinstanz	SCH/Aut-cont (95) PV1 (Sitzung der GPK) vom 22. Februar 1995
Empfehlungen der GK zum C.SIS	Empfehlungen über die Sicherheit im C.SIS und die Verlässlichkeit der Übermittlung zwischen dem N.SIS und der Zentraleinheit	SCH/Aut-cont (94) dec.1 (18. Mai 1994)
Stellungnahme zur Ausübung des Auskunftsrechts und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berichtigung von Daten	Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung	SCH/Aut-cont (96) 16, 2. Rev.
Empfehlungen der GK zum Betrieb des Schengener Informationssystems	Empfehlungen über die Sicherheit des SIS gemäß dem vertraulichen Bericht vom 27. März 1997. Auszüge hiervon wurden in den Tätigkeitsbericht 1995/1997 aufgenommen.	SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev. (Dezember 1996, endgültige Fassung vom 27. März 1997) (VERTRAULICH) SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. (Tätigkeitsbericht 1995/1997 vom 17. März 1997, Seite 24-28)
Stellungnahme zum Pilotprojekt „Kfz-Verschiebung“	Grundsätze, die im Rahmen gemeinsamer Operationen der Schengen-Staaten beim Austausch von SIS-Informationen mit Staaten, die das SDÜ noch nicht anwenden, zu beachten sind.	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 22 Rev.)

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Stellungnahme zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen	Aufzählung der Datenschutzklauseln, die in dieses Übereinkommen aufzunehmen sind (individuelle Rechte, Grundsatz der Zusammenarbeit der nationalen Behörden und Zuständigkeiten der GK)	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 19 Rev.)
Tätigkeitsbericht der GK, März 1995 bis März 1997	Tätigkeiten der GK zwischen März 1995 und März 1997 (Angenommen und verbreitet gemäß Artikel 115 Absatz 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. vom 17. März 1997
Tätigkeitsbericht der GK, März 1997 bis März 1998	Tätigkeiten der GK zwischen März 1997 und März 1998 (Angenommen und verbreitet gemäß Artikel 115 Absatz 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (98) 5, 5. Rev., veröffentlicht am 28. April 1998
Beschluss über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluss zur Anerkennung der Vertreter Dänemarks, Finnlands, Norwegens, Islands und Schwedens als Beobachter	SCH/Aut-cont (97) PV 1 (Protokoll der Sitzung vom 10. und 11. Februar 1997 in Straßburg)
Beschluss über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluss zur Anerkennung der Vertreter Österreichs, Griechenlands und Italiens als Mitglieder der GK	SCH/Aut-cont (97) PV 11 (Protokoll der Sitzung der GK vom 12. Dezember 1997).
Stellungnahme zur Vervielfältigung eines Teils der SIS-Ausschreibungen	Verwendung von technischen Trägern zur Vervielfältigung im Hinblick auf die Konsultierung der Ausschreibungen gemäß Artikel 96 SDÜ durch die Auslandsvertretungen bestimmter Schengen-Staaten im Ausland.	Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 (SCH/Aut-cont (97) 38 Rev.)
Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung	Löschung der Daten gemäß Artikel 112, Revision des SIRENE-Handbuchs	Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 55, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität missbräuchlich verwendet wurde	Verurteilung der aktuellen Situation durch die GK und Unterbreitung des Vorschlages, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die die Rechte des rechtmäßigen Inhabers der missbräuchlich verwendeten Identität nicht beeinträchtigt	Stellungnahme 98/2 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 42, 2. Rev.)
Stellungnahme zum möglichen Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System „ASF-Gestohlene Kfz“	Art der Daten, die vom SIS zur ASF-Datenbank von Interpol übermittelt werden können	Stellungnahme 98/3 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 50, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Protokollierung der Abfragen nach Artikel 103 SDÜ	Aufzählung der bei der Protokollierung nach Artikel 103 SDÜ zu beachtenden Grundsätze	Stellungnahme 98/4 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 70 Rev.)

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Unterrichtung der GK über Dokumente aus anderen Schengener Arbeitsgruppen	Übermittlung der SIS-bezogenen Dokumente an die GK, damit diese die Berücksichtigung ihrer technischen Empfehlungen überprüfen kann	Schreiben des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe an die GK vom 12. Januar 1998 (SCH/Aut-cont (98) 11)
Stellungnahme zur Umsetzung des SIS im Vereinigten Königreich	Dem Vereinigten Königreich zu übermittelnde Datenkategorien	Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 (SCHAC 2520/01)
Unterstützung der GK durch das Sekretariat	Verstärkte Unterstützung der GK durch das Generalsekretariat, damit sie ihre Aufgaben durchführen kann	Geschäftsordnung der GK, Artikel 10 (SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.)

Anmerkung: Der Bericht vom 27. März 1997 über die Kontrolle des C.SIS enthält Empfehlungen zur Sicherheit des SIS ebenso wie die Reaktion des französischen Innenministeriums zu einigen Empfehlungen (SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev.).

Die GK sowie die Zentrale Gruppe haben dieses Dokument als vertraulich eingestuft. Die GK hat es daher an den Vorsitzenden des Exekutivausschusses und an die Mitglieder der Zentralen Gruppe übermittelt, die es ihrerseits an die betreffenden Sachverständigen weitergeleitet haben.

Auszüge aus diesem Bericht sind auf den Seiten 24 bis 28 des Tätigkeitsberichtes 1995/1997 (SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev.) aufgeführt.

4. AUSSCHREIBUNGEN IM SIS

SIS Data Base from C.SIS point of view the 31/12/2001 at 00:00 utc

	NAT	NBE	NDE	NDK	NES	NFI	NFR	NGR	NIS	NIT	NLU	NNL	NNO	NPT	NSE	Total
Valid records (not expired)																
BK	378	421	213 157	72	342	270	328 297	0	0	27 676	196	602	0	76	1	571 488
DB	111	19 954	137 449	2	10 564	0	27 429	165	2	9 344	21	6 090	3	96	443	211 673
FA	3 286	2 574	137 049	23	21 192	4 321	71 946	8 770	0	4 469	800	1 197	105	13 793	8 465	277 990
ID	172 519	40 089	1 437 150	48 910	47 505	9 343	2 291 354	2 160	0	1 718 978	4 829	1 148 365	8 772	937	258 252	7 189 163
VE	6 842	29 144	154 776	4 455	132 262	1 129	256 830	25 614	0	343 800	532	40 159	4 094	24 432	32 268	1 056 337
WP	40 784	4 706	636 639	494	19 799	3 350	146 865	57 065	11	299 586	970	12 880	421	6 483	4 567	1 234 620
Total	223 920	96 888	2 716 220	53 956	231 664	18 413	3 122 721	93 774	13	2 403 853	7 348	1 209 293	13 395	45 817	303 996	10 541 271
Logically deleted records existing at N.SIS																
BK	0	0	193	0	0	0	231	0	0	0	0	0	0	0	0	424
DB	0	1	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	7
FA	0	3	9	0	5	0	2	11	0	0	0	0	0	5	0	35
ID	369	97	1 782	63	2	16	3 695	27	0	6 390	9	498	3	0	343	13 294
VE	36	255	974	175	871	14	3 512	247	0	2 281	7	343	91	200	311	9 317
WP	192	19	2 146	1	170	46	724	16	0	210	4	80	2	7	6	3 623
Total	597	375	5 104	239	1 048	76	8 164	301	0	8 887	20	921	96	212	660	26 700
Requests from previous day																
DB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FA	0	3	4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	8
ID	72	6	185	17	2	7	2	0	0	72	0	44	14	0	9	430
VE	2	70	156	69	545	6	1 098	60	0	174	2	73	24	90	118	2 487
WP	9	2	152	2	56	2	213	0	0	14	2	5	0	0	0	457
Total	83	81	497	88	603	15	1 313	60	0	261	4	122	38	90	127	3 382

Broadcasts from previous day

	BK	DB	FA	ID	VE	WP	Total
Requests	0	0	8	430	2 487	457	3 382
Phy del at N.SIS	0	4	6	1 296	1 900	546	3 752
Total	0	4	14	1 726	4 387	1 003	7 134

Distribution of logically deleted records present at N.SIS (per day)

Expiration dates								
31/12/2001	30/12/2001	29/12/2001	28/12/2001	27/12/2001	26/12/2001	25/12/2001	Older	Total
4 344	3 014	4 196	3 912	5 644	5 590	0	0	26 700

Can be physically deleted at N.SIS from today

SIS Data Base from C.SIS point of view the 31/12/2001 at 00:00 utc

	NAT	NBE	NDE	NDK	NES	NFI	NFR	NGR	NIS	NIT	NLU	NNL	NNO	NPT	NSE	Total
Distribution of WP records per type																
Main	38 598	3 565	295 403	482	18 686	2 895	98 734	56 918	8	296 007	887	9 525	378	6 459	4 044	832 589
Alias	2 186	1 141	341 236	12	1 113	455	48 131	147	3	3 579	83	3 355	43	24	523	402 031
Total	40 784	4 706	636 639	494	19 799	3 350	146 865	57 065	11	299 586	970	12 880	421	6 483	4 567	1 234 620
Distribution of 'WP main records' by article																
(95)	847	1 113	3 951	73	777	83	2 335	256	5	2 193	112	400	53	331	126	12 655
(96)	33 400	456	286 266	56	8 862	2 686	53 823	56 288	3	277 480	336	7 913	233	1 302	3 820	732 904
(97) Adult	175	692	1 012	30	5 552	37	4 819	295	0	1 689	59	530	16	1 294	21	16 221
(97) Under age	83	686	1 112	20	2 436	9	8 270	79	0	1 754	35	621	6	732	26	15 869
(98)	3 693	594	2 461	99	802	85	19 741	0	0	2 199	345	27	54	2 800	6	32 906
(99,2) Observation	400	5	601	204	194	14	5 353	0	0	9 823	0	33	16	0	45	16 688
(99,2) Check	0	19	0	0	63	1	4 393	0	0	869	0	1	0	0	0	5 346
Total	38 598	3 565	295 403	482	18 686	2 895	98 734	56 918	8	296 007	887	9 525	378	6 459	4 044	832 589
Distribution of VE records per type																
Main	6 842	29 143	154 776	4 455	132 262	1 129	254 857	25 614	0	343 800	532	40 159	4 094	24 432	32 268	1 054 363
Alias	0	1	0	0	0	0	1 973	0	0	0	0	0	0	0	0	1 974
Total	6 842	29 144	154 776	4 455	132 262	1 129	256 830	25 614	0	343 800	532	40 159	4 094	24 432	32 268	1 056 337
Distribution of 'VE main records' by article																
(99) Observation	25	7	595	2	87	0	583	1	0	77	0	11	0	0	0	1 388
(99) Check	0	36	0	0	758	1	3 328	1	0	80	0	8	1	0	0	4 213
(100) Lost or stolen	6 814	29 100	32 458	4 429	131 359	1 126	250 946	25 612	0	339 476	523	40 055	3 762	23 934	32 268	921 862
(100) In search	3	0	121 723	24	58	2	0	0	0	4 167	9	85	331	498	0	126 900
Total	6 842	29 143	154 776	4 455	132 262	1 129	254 857	25 614	0	343 800	532	40 159	4 094	24 432	32 268	1 054 363